

Rückschnitt von Hecken

Nach § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) sind aus Grundstücken in die öffentlichen Verkehrsflächen hereinragende Anpflanzungen wie folgt zurückzuschneiden:

- An Straßen dürfen Äste bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Fahrbahn hineinragen. Über der gesamten Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,5 Metern frei bleiben.
- An Radwegen dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,5 Metern nicht hineinragen.
- An Fußwegen dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,3 Metern nicht hineinragen.

An Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen müssen Hecken, Sträucher und Anpflanzungen so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für jegliche Kraftfahrer gewährleistet ist. Hier sollte eine Schnitthöhe von 80 cm eingehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, dass in den jeweiligen Bebauungsgebieten unterschiedliche Schnitthöhen festgelegt wurden.

Hierzu erteilt das Bauamt der Gemeinde Flintbek weitere Auskünfte.

Des Weiteren dürfen Verkehrszeichen und Straßenlaternen nicht verdeckt werden. Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass der vollkommene Lichtkegel der Straßenlaternen die Straße, den Radweg oder den Gehweg beleuchtet.

Das Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Gewährung der Verkehrssicherheit ist das ganze Jahr gestattet.

Durch den Rückschnitt von Anpflanzungen auf Ihrer Grundstücksgrenze nach den o.g. Vorgaben verhindern Sie evtl. Unfälle, welche durch eine beeinträchtigte Sicht von Verkehrsteilnehmern entstehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem Schadenfall gegen Sie Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden könnten (siehe auch Straßenreinigungssatzung).